

GRÖBLICHE VERUNSTALTUNG DES LANDSCHAFTSBILDES DURCH ANKÜNDIGUNGEN



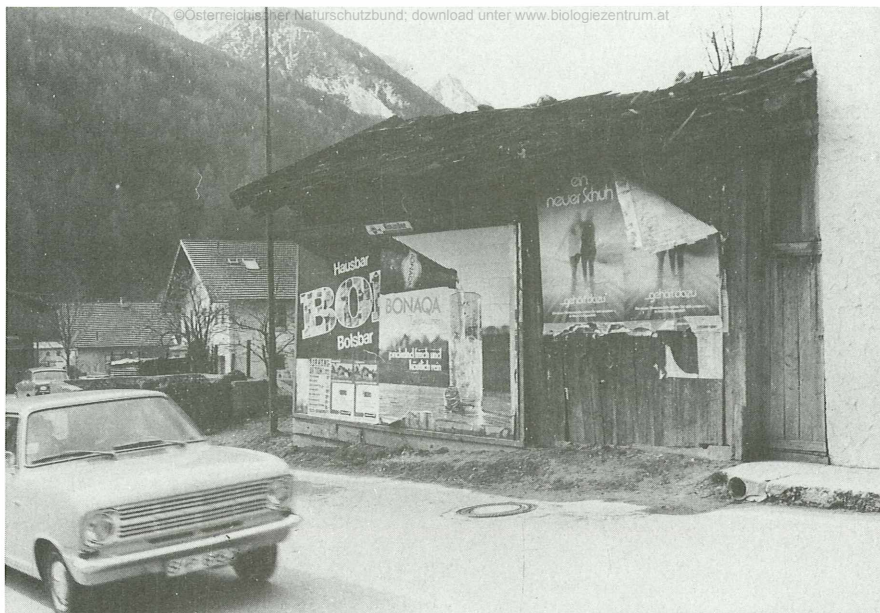
Muß das eigentlich sein, ein Ortsbild dermaßen zu verschandeln? Hinweistafeln der verschiedenen Ausführungen und eine Plakatwand, ist das nicht ein wenig zuviel des Guten?

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Erkenntnis Nr. 372 vom 30.5.80 im Zusammenhang mit der Entfernung nicht bewilligter Ankündigungen, die eine gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes hervorrufen, eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt:

Nicht bewilligte Ankündigungen sind gemäß § 4 Absatz 7 des Naturschutzgesetzes schon mangels einer Bewilligung, also auch dann zu entfernen, wenn sie im einzelnen das Landschaftsbild nicht verunstalten. Der Gesetzes-Befehl nach § 4 Absatz 6 des Naturschutzgesetzes bezieht sich demgegenüber nicht bloß auf unzulässiger-

weise bestehende, sondern zudem in qualifizierter Weise störende Ankündigungen; die Entfernung ist hier nicht wie in Absatz 7 bestimmten Parteien aufzutragen, sondern durch die Behörde unverzüglich durchzuführen.

Mangels einer Legaldefinition ist unter Landschaftsbild das Bild einer Landschaft zu jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen. Es bildet im Gegensatz zum Orts- und Stadtbild die weitere Umgebung, die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist, mag auch der Mensch in sie eingegriffen haben, und in der die baulichen



Plakate, vom Winde verweht, Reklame, alte, längst überholte Wahlversprechen, Zirkusplakate kleben oft noch Jahre nachher auf Stadelwänden und sind ein Schandfleck für unsere Landschaft.

Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wie weit der Ausblick von einem bestimmten Standort in die Landschaft reicht, welche Ausdehnung also das Landschaftsbild an einem bestimmten Punkt im Raum zeigt und welchen ästhetischen Wert der betreffende Bildausschnitt besitzt, ist dafür, ob sich der betreffende Gegenstand überhaupt in der Landschaft befindet, unmaßgebend. Eine Ankündigung wird das Bild der Landschaft dann verunstalten, wenn sie deren Aussehen "so beeinträchtigt, daß es häßlich oder unansehnlich wird"; eine gröbliche Verunstaltung wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dann anzunehmen sein, wenn diese "ziemlich schlimm, heftig, stark", "auf grobe Art (Weise)" (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache) in Erscheinung tritt.

Über die entfernten Ankündigungen hat der Bezirksnaturschutzbeauftragte eine näher begründete gutachtliche Äußerung abgegeben, wonach das Landschaftsbild durch jede von ihnen gröblich verunstaltet wird. Berücksichtigt man Standort, Anordnung und Dimension der entfernten Tafeln sowie den jeweils besonders lebhaft und störend in Erscheinung tretenden Farbkontrast der Ankündigungen zur natürlichen Umgebung, ergibt sich insgesamt, daß die belangte Behörde durchaus von einer jeweils betont hervortretenden Disharmonie, wie sie eine gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes kennzeichnet, ausgehen durfte.

Aus "Zeitschrift für Verwaltung" 2/81

Graz, 10.8.1981

C. FL.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [1982_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Ankündigungen 103-104](#)